S 1 RA 504/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung -

Rechtskraft -

Deskriptoren Ersatzzeit, Verfolgteneigenschaft

Leitsätze -

Normenkette § 250 Abs.1 Nr.4 SGB VI, § 1 BEG

1. Instanz

Aktenzeichen S 1 RA 504/01 Datum 03.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 RA 2/03 Datum 27.01.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 3. September 2002 wird zurÃ⅓ckgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Höhe der Altersrente der Klägerin und hierbei um die Anerkennung weiterer rentenrechtlicher Zeiten sowie um einen früheren Rentenbe-ginn.

Die KlĤgerin wurde 1928 in Frankreich als Kind einer russischen Flüchtlingsfamilie geboren. Sie lebte bis 1949 in Frankreich, von 1949 bis 1954 in der DDR, von 1954 bis 1959 in der UdSSR, seit 1959 in Frankreich und später in der Schweiz, wo sie heute ihren Wohnsitz hat. Sie war zunächst staatenlos, besaÃ□ von 1949 bis 1959 die russische Staatsangehörigkeit, war sodann als Flüchtling aus Russland wieder staa-tenlos und besitzt seit August 1962 die französische Staatsangehörigkeit.

Im April bzw. September 1996 beantragte die Klägerin die Bewilligung einer

Altersren-te für die Zeit ab 1. Dezember 1996. Mit ihrem Rentenantrag machte die Klägerin um-fangreiche Rentenzeiten bis einschlieÃ∏lich 1959 (Rücksiedlung nach Frankreich) gel-tend. Mit Bescheid vom 10. Februar 1998 bewilligte die Beklagte der KlĤgerin Regelal-tersrente mit Beginn vom 1. Dezember 1996. Der Zahlbetrag betrug 145,84 DM. In dem Bescheid hei̸t es, die Anspruchsvoraussetzungen seien ab dem 13. Oktober 1993 erfüllt, doch die Rente beginne aufgrund der ausdrĽcklichen Bestimmung im Rentenantrag erst am 1. Dezember 1996. Wegen des der Rentenbewilligung zugrun-de liegenden Versicherungsverlaufs wird auf Blatt 107 des zweiten Bandes der Ren-tenakte Bezug genommen. Er berücksichtigte für das Jahr 1948 zwölf Monate und für die Zeit ab Januar 1959 insgesamt 120 Monate als "Versicherungszeiten in einem anderen EG-Mitgliedsstaat oder in einem Land, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht". Au̸erdem enthielt er im Beitrittsgebiet zurückgelegte Zeiten vom 1. Dezember 1949 bis Juni 1953 (36 Monate PflichtbeitrĤge) sowie eine Zeit der Schul-ausbildung von September 1953 bis Juni 1954. Kindererziehungszeiten bzw. Berück-sichtigungszeiten für die am 2. Februar 1957 in der Sowjetunion geborene LP seien nicht anzuerkennen, weil das Kind im Ausland erzogen worden sei. Die von der KlĤge-rin zusĤtzlich geltend gemachte Zeit der TĤtigkeit in einer Bekleidungsfabrik in Frank-reich vom 2. November 1941 bis zum 15. August 1944 wurde nicht als Beitragszeit anerkannt, weil sie weder nachgewiesen noch ausreichend glaubhaft gemacht sei. Im Ã\| brigen habe die Bezirksregierung KÃ\| In mitgeteilt, dass die KlĤgerin die Vorausset-zungen des Bundesvertriebenengesetzes nicht erfÄ1/4lle. Offensichtlich sei die KlĤgerin keine deutsche VolkszugehĶrige. Den Aussiedlerstatus habe sie auch nicht nachtrĤglich erworben, weil sie ihren Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet (Sowjetunion) erst nach dem 8. Mai 1945 erstmals begründet habe. Einen Vertriebenenausweis besitze die KlĤgerin nicht. Eine Ersatzzeit wegen Flucht und Vertreibung kĶnne daher nicht aner-kannt werden. Eine Ersatzzeit von 1942 bis 1945 wegen Verfolgung durch den Natio-nalsozialismus werde abgelehnt, weil die KlĤgerin in Frankreich geboren worden sei und dort als Staatenlose bis 1949 gelebt habe. Eine Verfolgung sei nicht bewiesen.

Ihren hiergegen erhobenen Widerspruch begründete die Klägerin im Wesentlichen wie folgt: Vom 2. November 1941 bis zum 15. August 1944 habe sie zwangsweise für den Reichsarbeitsdienst arbeiten müssen. Sie sei in einer Fabrik für Militärkleidung in H in der Region M tätig gewesen. Sie habe damit im von Deutschland besetzten Teil Zwangsarbeit geleistet, was sich rentenrechtlich zu ihren Gunsten auswirken müsse. Die Bezirksregierung KöIn habe sich fĤlschlicherweise geweigert, ihr einen Vertriebe-nenausweis auszustellen. Mit einer Bescheinigung des Býrgermeisters von H vom 27. MÃxrz 1996 und Bekundungen der Zeuginnen M und B vom 4. April und 10. April 1996 habe sie die Ersatzzeit hinreichend glaubhaft gemacht. Mehr kA¶nne von ihr nicht ver-langt werden. Die Zeit der Zwangsarbeit sei wie eine solche der Freiheitsentziehung zu bewerten. Im Versicherungsverlauf fehle auch die Zeit vom 1. September 1945 bis zum 31. August 1946, in welcher sie 12 Monate Schulausbildung hinter sich gebracht habe. Die Zeit vom 29. Juli 1954 bis zum 24. September 1954 müsse berücksichtigt werden, weil sie in dieser Zeit in Deutschland familienversichert gewesen sei. Für die am 2. Februar 1957 in der Ukraine geborene Tochter müsse Erziehungszeit

anerkannt werden. Unverständlich sei auch, warum unberücksichtigt geblieben sei, dass sie seit Mai 1985 in der Schweiz als 100%ige Invalidin anerkannt sei und warum die Rente nicht schon am 13. Oktober 1993 beginne.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 14. September 2000 zurück. Zur Begründung, wegen deren Einzelheiten auf Blatt 176 bis 179 des zweiten Teils der Rentenakte Bezug genommen wird, hei̸t es in diesem Widerspruchsbescheid im Wesentlichen: Die Behauptung, vom 2. November 1941 bis zum 15. August 1944 in einer Kleiderfabrik für Militärbekleidung im Rahmen des Reichsarbeitsdienstes tÄxtig gewesen zu sein, habe die KlÄxgerin nicht glaubhaft gemacht. Es widerspreche sich, einerseits anzugeben, als Staatenloser zum Reichsarbeitsdienst herangezogen wor-den zu sein, andererseits aber zu behaupten, dass es sich um Zwangsarbeit gehan-delt habe. Die Angaben seien damit nicht geeignet, fÃ1/4r diese Zeit eine Ersatzzeit im Sinne des § 250 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zu begrýnden. Auch nach § 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI komme die Anerkennung einer Ersatzzeit nicht in Betracht. HierfA¹/₄r sei nA

mmlich Voraussetzung, dass der Versicherte Verfolgter im Sinne von § 1 BEG sei, also die Verfolgteneigenschaft besitze. Die Angaben der KlĤgerin seien hierfļr nicht ausrei-chend. Zudem stehe die Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst in krassem Wider-spruch zur ZugehĶrigkeit zu diesem Personenkreis. Von haftĤhnlichen Bedingungen und Leben in der IllegalitAxt kA¶nne auch nicht ausgegangen werden, weil die Kläagerin selbst angegeben habe, während des fraglichen Zeitraumes noch eine Ausbildung absolviert zu haben. Eine Anerkennung dieser Zeit als Beitragszeit komme ebenfalls nicht in Betracht, weil eine Beitragsentrichtung weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht sei. Die von der KlÄzgerin eingereichten ZeugenerklĤrungen seien nicht ge-eignet, eine entsprechende Beitragsentrichtung zu belegen. Zudem sei davon auszu-gehen, dass wĤhrend dieser in Frankreich zurļckgelegten Zeit keine Versicherungs-pflicht in der Deutschen Rentenversicherung vorgelegen habe. So habe die KlĤgerin in ihrem erstmaligen Antrag zur KontenklĤrung auch angegeben, für diese Zeit Beiträ-ge zur französischen Rentenversicherung entrichtet zu haben. Die von der Klägerin in der ehemaligen Sowjetunion zurĽckgelegten und geltend gemachten Beitragsbzw. BeschĤftigungszeiten kĶnnten, ihre Glaubhaftmachung vorausgesetzt, nach der ge-genwÄxrtigen Rechtslage in der deutschen Rentenversicherung nicht berücksichtigt werden (Jahre 1954 bis 1959). Beitragszeiten bei einem nichtdeutschen TrĤger der gesetzlichen Rentenversicherung stļnden den nach Bundesrecht zurļckgelegten Bei-tragszeiten nur unter den Voraussetzungen von <u>§ 1 FRG</u> gleich. Dem dort genannten Personenkreis gehöre die Klägerin nicht an. Weil die Klägerin ursprä¼nglich nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe, seien auch die Voraussetzungen von § 17 a FRG nicht erfüllt. Dasselbe gelte fÃ¹/₄r die Voraussetzungen von <u>§ 20 WGSVG</u>. Die Voraussetzungen von § 1 a FRG seien nicht erfüllt, weil die Klägerin nach einer Auskunft der Bezirksregierung KöIn vom 19. August 1996 nicht zu den Ver-triebenen bzw. Spätaussiedlern gehöre. Auch § 1 b bzw. c FRG komme nicht in Be-tracht, weil die KlĤgerin, wie sie auch mehrfach betont habe, keine Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz sei. Die Klägerin känne auch nicht die Rechtsstellung eines heimatlosen AuslĤnders für sich beanspruchen, weil sie ins Ausland verzogen sei; damit bleibe § 1 d FRG auÃ∏er Betracht. Allein aus der Tatsache,

dass die KlĤgerin als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention anerkannt sei, ergĤben sich keine An-sprüche aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Dass der verstorbene Ehegatte der KlĤgerin als Vertriebener anerkannt gewesen sei, habe nur Bedeutung für einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Für den von der Klägerin geltend ge-machten Anspruch auf eine eigene Altersrente habe § 1 e FRG hingegen keine Aus-wirkungen. Eine Anerkennung der in der ehemaligen UdSSR zurÄ¹/₄ckgelegten Zeiten in der deutschen Rentenversicherung kA¶nne auch nicht auf Grundlage des Sozialversicherungsvertrages zwischen der DDR und der UdSSR vom 24. Mai 1960 erfolgen. Nach Verordnung der Bundesregierung vom 3. April 1991 sei dieser Vertrag nämlich nur noch bis Ende 1992 anwendbar gewesen. Bei einem Rentenbeginn am 1. De-zember 1996 finde damit dieser Vertrag auch unter Berücksichtigung der ̸bergangs-regelung keine Anwendung mehr. Im Ã∏brigen scheide eine Anwendung des Vertrages aus, weil die Klägerin nicht im Beitrittsgebiet wohnhaft sei. Sie besitze weder die deut-sche StaatsangehĶrigkeit noch sei sie StaatsangehĶrige eines nachfolgenden Staates der UdSSR. Die Zeit vom 1. September 1945 bis zum 31. August 1946 kA¶nne nicht als Anrechnungszeit anerkannt werden, weil es sich nicht um eine Ausbildung im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI gehandelt habe. Die KlĤgerin selbst habe angegeben, in dieser Zeit eine Berufsausbildung als Stenotypistin absolviert zu haben. Eine im Aus-land zurückgelegte Berufsausbildung stelle jedoch keine Anrechnungszeittatsache im Sinne dieser Vorschrift dar, so dass eine Berücksichtigung dieser Zeit nicht in Betracht komme. Soweit die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)erin f\(\tilde{A}\)\(\tilde{\text{\frac{1}{4}}}\)r den Zeitraum 29. Juli 1954 bis 24. September 1954 behaupte, bei ihrem Ehemann familienversichert gewesen zu sein, komme eine Aner-kennung als Beitragszeit in der Rentenversicherung nicht in Betracht. Der Begriff "Familienversicherung" lasse lediglich die Schlussfolgerung zu, dass die KlĤgerin in diesem Zeitraum ļber ihren Ehemann versichert gewesen sei. Voraussetzung für die Anerkennung dieser Zeit als Beitragszeit wäre jedoch, dass die KlĤgerin in diesem Zeitraum eine beitragspflichtige TĤtigkeit ausļbte. Dies sei nicht der Fall. Kindererzie-hungszeiten seien nicht anzurechnen, denn die Erziehung des im Februar 1957 gebo-renen Kindes sei ausschlie̸lich im Ausland erfolgt. Das Vorliegen von InvaliditÄxt und die Vollendung des 45. Lebensjahres hÃxtten für die Anerkennung und Berücksichti-gung von Rentenzeiten keinerlei Einfluss. Die Berechnung der pauschalen Anrech-nungszeit im Bescheid vom 10. Februar 1998 sei nicht zu beanstanden. Die Altersren-te beginne am 1. Dezember 1996, weil dies dem ausdrýcklichen Begehren der Kläge-rin im Rentenantrag entspreche. Weil sie Anfragen zu einem frÃ1/4heren Rentenbeginn nicht weiter beantwortet habe, sei an diesem Datum als Rentenbeginn festzuhalten.

Gegen den ihr am 19. Januar 2001 zugestellten Widerspruchsbescheid hat die Kl \tilde{A} $^{\mu}$ ge-rin am 24. Januar 2001 Klage erhoben. Sie meint, die von ihr vorgelegten Unterlagen seien ausreichend, um die Zwangsarbeit in den Jahren 1942 bis 1944 rentenrechtlich zu ber \tilde{A} $^{\mu}$ cksichtigen.

Das Sozialgericht Berlin hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 3. September 2002, der Klägerin zugestellt am 21. September 2002 in der Schweiz, abgewiesen. Zur Be-gründung hat das Sozialgericht ausgeführt, die Angaben der Klägerin hinsichtlich der Zeit November 1941 bis August 1944 seien widersprüchlich, weil

sie einerseits eine BeschÃxftigung im Rahmen des Reichsarbeitsdienstes, gleichzeitig aber auch eine auf Zwangsarbeit beruhende TÃxtigkeit angegeben habe. Beides schlieÃ \square e sich gegenseitig aus. Im Ã \square brigen folge die Kammer den ausfÃ $\frac{1}{4}$ hrlichen BegrÃ $\frac{1}{4}$ ndungen der Beklagten in dem Widerspruchsbescheid und sehe deshalb von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ $\frac{1}{4}$ nde ab.

Mit der am 5. November 2002 eingelegten Berufung verfolgt die KlÄzgerin ihr Begehren weiter. Sie sei sehr krank, zu 100 Prozent behindert und leide unter schweren psy-chologischen StĶrungen. Ihren Lebensunterhalt bestreite sie im Wesentlichen von der schweizerischen Sozialhilfe. Im November 1941, im Alter von 13 Jahren, sei sie we-gen ihrer russischen Herkunft von der Handelsschule ausgeschlossen worden. Fortan habe sie unter freiheitseinschrĤnkenden Bedingungen in der Fabrik für Militärbeklei-dung in H arbeiten müssen. Sie habe damit Zwangsarbeit im Sinne von <u>§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI</u> geleistet. In ihren bisherigen ErklĤrungen habe sie diese Zeit fĤlschlich dem Reichsarbeitsdienst zugeordnet. Hier habe sie sich geirrt. Sie habe nicht ge-wusst, dass die von ihr geleistete Zwangsarbeit nicht im Rahmen des Reichsarbeits-dienstes erbracht worden sei. Weil sie nie die deutsche StaatsangehĶrigkeit besessen habe, scheide eine TÄxtigkeit im Rahmen des Reichsarbeitsdienstes aus. Mit den von ihr eingereichten Unterlagen habe sie nachgewiesen, dass sie in besagter Kleiderfab-rik unter Zwang gearbeitet habe. Sie habe 20 Stunden pro Woche unter strenger Aufsicht arbeiten und jeden Tag eine polizeiliche PrÄxsenzliste unterzeichnen mýssen. Zudem sei sie Verfolgte im Sinne von § 1 BEG. Sie sei Tochter russischer Flüchtlinge, staatenlos von Geburt und sei aus dem normalen Schulsystem ausgeschlossen wor-den. Ihr Vater sei 1942 ins Saarland deportiert worden. Diese Eingriffe hÄxtten in der Zeit stattgefunden, in der Diskriminierungen und Verfolgungen von unerwünschten Ausländern an der Tagesordnung gewesen seien. Die so genannte Fremdrassigkeit, die slawische Abstammung und ihre politische Herkunft aus einem kommunistischen Feindesland hAxtten fA¼r die Diskriminierung des damals 13-jÃxhrigen Kindes eine ent-scheidende Rolle gespielt. Ein russisches Kind, das habe Sklavenarbeit verrichten mýssen, sei als Verfolgte im Sinne von § 1 BEG anzuerkennen. Die Ausbildungszeit vom 1. September 1945 bis zum 31. August 1946 sei bis zum Doppelten der allge-meinen HĶchstdauer anzuerkennen, weil die KlĤgerin erst vom Gymnasium und dann 1941 von der Handelsschule aus rassischen Gründen ausgeschlossen worden sei und ihre Ausbildung erst nach dem Kriegsende habe fortsetzen kA¶nnen. Daher sei die Berufsschulzeit anrechnungsfÄxhig. In den Monaten Juli bis September 1954 sei sie familienversichert gewesen. UnabhĤngig von der Tatsache, ob sie oder ihr Ehemann die BeitrĤge entrichtet hĤtten, seien alle Familienmitglieder anrechtsfĤhig. Hinsichtlich des Antrags auf Anerkennung der Zeiten von 1954 bis 1959 und die Zeit der Kinderer-ziehung werde auf die bisherigen SchriftsÄxtze Bezug genommen.

Die KlAxgerin beantragt ausdrA¼cklich,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 3. September 2002 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 10. Februar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. September 2000 zu Ĥndern und die Beklagte zu

verurteilen,

- 1. die Zeit vom 2. November 1941 bis zum 15. August 1944, in der sie in der Fabrik für Militärbekleidung in Hayange, Departement Moselle in Frankreich als Minderjährige zwangsweise gearbeitet hat, als Ersatzzeit im Sinne von § 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI anzuerkennen;
- 2. die Zeit vom 1. September 1945 bis zum 31. August 1946 als rentenrechtli-che Ausbildungszeit zu ber $\tilde{A}^{1/4}$ cksichtigen;
- 3. die Zeit vom 29. Juli 1954 bis zum 24. September 1954 rentenrechtlich zu berĽcksichtigen;
- 4. die Zeit von 1954 bis 1959 und die Zeit der Kindererziehung rentenrechtlich im Sinne von § 56 SGB VI zu berýcksichtigen sowie
- 5. einen früheren Rentenbeginn anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurĽckzuweisen.

Sie hÃxlt den mit der Berufung angegriffenen Gerichtsbescheid für zutreffend. Aus der Berufungsbegrļndung der KlĤgerin ergĤben sich keine neuen entscheidungserhebli-chen Gesichtspunkte. ErgĤnzend sei auf Folgendes hinzuweisen: Die Ablehnung der Zeit von 1941 bis 1944 als Ersatzzeit habe nicht nur auf der mangelhaften Glaubhaft-machung der entsprechenden Zeiten beruht, sondern auch auf der fehlenden Verfolg-teneigenschaft der KlĤgerin. Voraussetzung für den Erwerb von Ersatzzeiten nach <u>§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI</u> sei, dass die KlĤgerin Verfolgte im Sinne von § 1 BEG sei, also die so genannte Verfolgteneigenschaft besitze. GrundsÄxtzlich habe die Deutsche Rentenversicherung Bund selbst zu entscheiden, ob ein Versicherter Verfolgter im Sinne von $\frac{\hat{A}\S 1 \text{ BEG}}{\hat{A}\S 1 \text{ BEG}}$ sei. Habe $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ber die Verfolgteneigenschaft jedoch bereits ein Ent-schĤdigungsorgan entschieden, kĶnne im Allgemeinen ohne weitere Prüfung von die-ser Entscheidung ausgegangen werden. Dies gelte unabhängig davon, ob die Verfolg-teneigenschaft bejaht oder verneint worden sei. Im Falle der KIägerin habe die Be-zirksregierung KöIn den Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass keine Verfolgtenei-genschaft gegeben sei, und es sei somit kein Vertriebenenausweis erteilt worden, weil die Voraussetzungen des BEG nicht erfüllt gewesen seien. Auch nach dem derzeiti-gen Stand des Verfahrens seien weiterhin keine Anhaltspunkte ersichtlich, die an der Richtigkeit dieser Entscheidung Zweifel aufwerfen kA¶nnten. Eine Verfolgteneigen-schaft liege nicht vor.

Die Beteiligten haben sich schriftlich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhand-lung einverstanden erklärt.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Ã□brigen auf

den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Rentenakten der Beklagten (2 Bände) Bezug ge-nommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der KlĤgerin ist zulĤssig, hat aber keinen Erfolg.

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung weiterer rentenrechtlicher Zeiten. Der Bescheid der Beklagten vom 10. Februar 1998 in der Gestalt des Widerspruchs-bescheides vom 14. September 2000 beurteilt die Sach- und Rechtslage in jeder Hin-sicht zutreffend und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Zu Recht hat das Sozialgericht auf eine eigenstĤndige Begrļndung des Gerichtsbescheides verzichtet und Bezug genommen auf die Begründung des Widerspruchsbescheides vom 14. September 2000 (§ 136 Abs. 3 SGG), denn diese ist in jeder Hin-sicht vorbildlich und stellt nachvollziehbar und geordnet dar, warum dem Begehren der KlĤgerin nicht entsprochen werden kann. Zur Vermeidung von Wiederholungen macht auch der Senat von der MĶglichkeit Gebrauch, von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄ¹/₄nde abzusehen (<u>§ 153 Abs. 2 SGG</u>), denn aus der Berufungsbegründung ergibt sich nichts Neues. Lediglich ergĤnzend bleibt zu bemerken: Der Tatbestand einer Ersatzzeit im Sinne von § 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI ist nicht erfÄ¹/₄Ilt. Auch in WÄ¹/₄rdigung der Bescheinigung des Bürgermeisters von H vom 27. MÃxrz 1996 und der Bekundungen der Zeuginnen M und B vom 4. April und 10. April 1996 ist nichts dafA¹/₄r ersichtlich, dass die KlĤgerin in ihrer Freiheit eingeschrĤnkt war oder dass ihr die Freiheit entzogen war, als sie â∏ das sei unterstellt â∏ vom 2. November 1941 bis zum 15. August 1944 in besagter Kleiderfabrik arbeitete. Ihre Verfolgteneigenschaft hat die KlĤgerin nur behauptet, nicht aber glaubhaft gemacht oder gar bewiesen. Nicht umsonst ist ihr daher auch von der zustĤndigen BehĶrde die Verfolgteneigenschaft abgesprochen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf $\frac{\hat{A}\S 193 \text{ Abs. } 1 \text{ Satz } 1 \text{ SGG}}{1 \text{ Satz } 1 \text{ SGG}}$. Gr $\tilde{A}^{1}/4$ nde f $\tilde{A}^{1}/4$ r die Zulassung der Revision ($\frac{\hat{A}\S 160 \text{ Abs. } 2 \text{ SGG}}{1 \text{ SGG}}$) liegen nicht vor.

Erstellt am: 19.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024